

Januar 1850

30

Bern, Österreichische Gesandtschaft

309. a.

Der Befehl. Baudonoff hat den Gsw. P. Gall. dem Herrn Ritter v. Thom, Oberbaurathlichen Ofenmeister & Generalmeistrigem Minister P. K. K. Apostol. Mayrpal bei der Befehl. Geheimenstaats-
räte, die unerfolgliche Weisung zu machen, als Oberschreiber auf
Gesetzgebungs- und dem 10. Decemb. 1849 an ihr gesetzte Staaten
und anderen ihres unteren 5. Landesherren Meisters Januar übermitteltan Ak.
Am, und dann s. u. fortwährend vollz., daß in dem Kanton
Tessin, Wahrungen Lombardischen Untersteuerflüchtlinge für
Rasching den k. Pariserischen Regierung bestanden; daß, um
die Lombardischen Flüchtlinge, besonders die Untersteuerflüchtlinge
zur Stütze zu verhindern, in der Laiusviktarii Ciani in Lugano
Obersteuer geahndet und, zwischen Mailand verhandelt, in die Lombar-
dien eingeführt wurden; daß diese Wahrungen von Gabriel Ca-
muzzi & Clerici geleitet wurden, und ein gewisser Ruggioni
die Erstellung bewirkte, welche beiden Juden nicht nur über beiden
landen Mittel gabentand Comitell bekamen; daß die Obrigkeitssache,
und, täglich durchschnittlich 40 bis 50, zu Lugano in einem
Angest gesammelt, bewaffnet, & von da nach Piemont verschafft
wurden; daß zyngezwungen (oder zu Gunsten des Monarchs vernehbar lag;
jed), w. a. zu Lugano, eine ungewöhnliche, besondere vergründete
Zwangspolizei, indem sie daselbst, wie es heißt, eine ausserordent-
liche Menge nur Personen, vorzugsweise von politischen Verdächtigen,
waren, welche eine besondere trete Haltung an den Zug legen; daß
so in Lugano, Mendrisio und andern Orten in allen Waffenspielen
Waffenträgern überaus leicht zugänglich, wo freiheitlich alle Waffen
geführt & an der Bewaffnung nicht gehindert werden; daß in
Magadino förmlich eine Waffengesetz für französische und austro-Öst.
Siedlerne etabliert sein sollte und daß im Tessin bewaffnet werden,
Kommissare ins Lombardei zu entsenden, wie daselbst unter Ander-
en dienten zu verarbeiten; und dies littet P. Gall. der Regierungsrat
P. K. K. Apostol. Mayrpal den Baudonoff, den Grund einer
Mugnatur der französischen Wahrungen genau zu untersuchen, & im Falle
sie falsch bewiesen werden, die Abstellung darstellen mit allen Maß-



Januar 1850.

30

verwaltungen zu wollen.

den Befehl. Einwohner ist die oben erwähnten Altersbeamten sofort in Abfahrt der Regierung des Kantons Tessin, mit der Einladung mitzugehn, aufzufinden zu lassen, ob ein französischer Arbeiter und andere in jener Region angesessene Hafträger begangen habe oder nicht. Indem es dem Präsidenten keinerlei über jene Dinge Kenntnisse verleiht, ist den Befehl. Einwohner zugleich der Regierung des Kantons Tessin unbekannt, die Bekünftigungen, falls solche möglichst auf ihrem Gebiete statt finden sollten, unverzüglich niederzulegen zu lassen.

Einige Einbildung aufzufinden, ist der Bevölkerung des Kantons Tessin, dem Einwohner, zwischen 1., 10. & 18. Januar, die drei am Platztischen Benötigte sind der Bekanntmachung, welche abfahrtlich bringen, angezeigt.

Es ist daraus zu ersparen, daß im Kanton Tessin, wo der für Ressort der Finanzen auf sonst für irgend Jemand, Bekünftigungen statt finde, daß ebenfalls unbedingt im Comité auf Meldebeamten bestellt, & daß förmlich ohne vorherige Verfolgung, davon Erfahrung verwirkt mögliech ist, allein Gemeinde nachzuhören; daß das Land wissen sei & nichts außer, ordentlicher sei kein gutes, daß man im Comité, wo dann gesprochen werden soll, nicht darunter, daß Gabriel Camozzi seit mehreren Mo. unten, Clerici seit einigen Tagen, dem Kanton Tessin vorlassen haben, & daß man nicht weiß, daß ja ein garnissier Ruggioni sei im Kanton aufgefallen habe; daß die Stoffen seines & Magazinmeisterstall sei in einem vollständigen Unfähigkeit befunden; daß der Heilig-Kreist der Tessiner Chorwirte einen aufgefordert & die katholische Regierung an förmlichen Offizieren des Kantons aufzuliegen Bekünftigungen vorlassen habe; daß, mit einem Averso, im Kanton Tessin sei nichts zu thun, was genugt wäre, die Kürse der Lombarden zu gefordern.

Aus diesen Benützten & der Bekanntmachung erfolgt ferner, daß die jugend Lombarden, welche gelebtan, sei der Lombardie aufzufinden zu können, wenn sie sei im Kanton Tessin für Piemont oder Frankreich anwerben lassen, in der Lombardie selbst zuwegen, fügt & in derselben Postamt bestellt werden; daß der Oberaufsichtsbeamte Lombarden in dem Kanton Tessin um die Mittwoch Decembers aufgefordert seien,

Januar 1850

30

als sie im Grundsatz erlaubten, daß sie selbst einen angemessenen wirtschaftlichen Nutzen hätten; was zu den falschen Annahmen von Überwanderungen der Bevölkerung gezwungen, bei dem Meiststand, daß ein bestimmtes Gefühtes im Grundsatz dem Erfassen der Einwohnerzählung, in einem Lande und dem Departement auf die verschiedenen zu solchen, einerseits bewohnten und andererseits unbewohnten, in dem Kanton Taffin gleichzeitig waren, und das Resultat unzweckmässig auf Piemont gesetzelt haben; daß der Kantonsrat dieses Kantons die Polizeibehörden unanständig angestellt habe, niemandes Einsicht in die Annahmen der Oberschreiber des Kantonsrichters, der sich seiner Weilertagsfahrt zu entziehen pflegt, zu solchen, andererseits einen Aufschluss zu verschaffen, um den Zustand bestimmt zu wissen, in dem die jungen Bewohner befanden sind, während, der Landeskrieger aufmarschiert, sich der Hoffnung überwältigt, im Kanton Taffin Blutbeschützung zu finden, während sie selbst nicht mehr genügend vorhanden seien; daß ausserdem die Kantonsregierung den schweizerischen Legionären auf dem Lago Maggiore untergebracht habe, Oberschreiber und Departements und Oberschreiber, sowie nicht alle waren aus dem Kanton kommen und nicht mit regelmässigen, von ihnen Regierung und nicht vollkommen, fassen nachgewiesen zu können und diese zu nehmen, und sie auf verschiedene Objekte fürüberzuführen.

Die Bestätigung dieser Ausschreiter, welche sich auf den Kanton verwiesen in den gegenwärtigen Zeitpunkt bezogen, wurde der Kantonsrat befehlen, daß Überwanderungen für Krankheit und Piemont oder für unmöglich hielten waren und noch sind, als die Schweizerische Regierung keinen aus dem Tessin in den Kanton kommen? Erstlinge anzutreffen, ja nicht einmal die Schweiz besitzt Erstlinge in Gruss gesetzelt, und als die französischen Regenblätter nicht nur einen ersten Erstling in die afrikanischen Fremdeabteilungen anzutreffen, sondern darüber auf jedem Aufenthalte auf ihrem Gebiet unvermieden, sie gesetzelt ihnen bloss unten ungeschickten Beleidigungen v. Klatsches und Verzweigungen, den zweiten, nur sich auf Augenhöhe oder Oberseite zu legen. Rücksichtnahmen werden die Folgen. Deswegen liegt nun von unsferen Erstlingen am Fuss unvergängliche, um sich nach Krankheit oder Dardinen zu legen, unverändert selbst bestens dagegen zu können & so ist es unbestreitbar, sie von unsfern Oberschreibern abzuholen, & wenn sie sagen, daß man nicht weiß, man

Januar 1850

30

ihm das Gegebsel glücklich gemacht ist. Wieß dann die Puffen
eigart innen, wodurch sie nun solle. Es ist dann auf lange geset.
gescheit, daß ein junges Lemberger, beginnig sich von Leidigkeit zu ant,
ziehen, mit den unbländesten Freyheitlichkeit da Gräber aufzusuchen, und
so dann Hoffnungsschauungen, wie sehr auf die Veränderungen, dann für ei,
ne Zeit lang glücklich, allein Gründen ausblöde waren.

Weiß dann ziemlich, daß auf Kaufmannschaft das zugem.,
meistigen Besitzes & dazugehörigen, im h. b. Capravießen Staaten
gewöhnung und Begehrung der Salinenstoff Ojauf Raderig auf überzeugt
Sultan erreicht, daß die fruglichen Nachbargen und andere obanmerischen
Habscher mindest recht gehabt haben, anzusehn der kleiniger, denn das,
nach mit Paragwayer dasen Oderups &c.